

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 115/10 B

L 19 AL 39/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AL 33/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Sache begehrt der Kläger eine Verlängerung der Dauer seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg). Mit Urteil vom 5.7.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 31.8.2009 bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger (sinngemäß) die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend. Er trägt vor, das Gericht habe Hinweis- und Amtsaufklärungspflichten verletzt und ihn durch die Belastung mit Verschuldungskosten eingeschüchtert, obwohl die Rechtslage zur Berechnung der Dauer von Alg - insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechungsänderungen einerseits, der Staffellungen wegen Alters andererseits - äußerst kompliziert erscheine und der genannte Fall durch eine zitierte obergerichtliche Rechtsprechung jedenfalls nicht beschieden sei. Insoweit hier von Missbrauch des Rechtswegs zu sprechen, erscheine daher verfehlt. Er halte die Zulassung der Beschwerde zur Fortbildung des Rechts für erforderlich, da die Frage der Bezugsdauer für über 58-jährige - nach vorhergehendem Alg-Bezug und kurzfristiger erneuter Arbeitsaufnahme - nicht obergerichtlich entschieden sei.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der - sinngemäß - geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung und der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet sind.
- 4 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).



- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung vom 28.9.2010 nicht gerecht. Fraglich ist schon, ob sich dem Vortrag überhaupt eine von dem Kläger formulierte Rechtsfrage entnehmen lässt. Jedenfalls fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit sowie zur Breitenwirkung. Hierfür wäre Mindestvoraussetzung die Schilderung des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, stRspr; vgl ua Beschluss vom 22.12.2009 - B 7 AL 86/09 B*). Es genügt also nicht - wie der Kläger offenbar meint -, wenn er in der Beschwerdebegründung die Sachverhaltsangaben im Widerspruchsbescheid und in den vorinstanzlichen Entscheidungen als zutreffend bezeichnet. Vielmehr hätte er, um die Klärungsfähigkeit der Frage nach der Alg-Anspruchsdauer darzutun, zumindest den Streitgegenstand und den ihm zu Grunde liegenden Sachverhalt aus sich heraus verständlich darstellen müssen. Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung auch jegliche Darlegung dazu vermissen, dass und inwiefern die Frage nach der Alg-Anspruchsdauer im Fall des Klägers nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet werden kann. Denn eine Rechtsfrage ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 mwN*).
- 6 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung hierauf beruht - wird darauf hingewiesen, dass die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Vorschrift des § 434r Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch nach ihrem Wortlaut hinsichtlich einer Anspruchsdauer von 24 Monaten nur Arbeitslose begünstigt, die vor dem 1.1.2008 (dem Inkrafttreten der Vorschrift) das 58. Lebensjahr vollendet haben. Der Kläger hat weder dargelegt noch ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen ersichtlich, dass dies bei ihm der Fall war.
- 7 2. Auch soweit der Kläger sinngemäß Verfahrensmängel geltend macht, sind die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 8 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Beschwerdebegründung die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, stRspr*). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung schon deshalb, weil sie nicht beachtet, dass im sozialgerichtlichen Verfahren der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Untersuchungsmaxime) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Diesbezüglichen Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 3. Soweit der Kläger die Fehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung des LSG rügt, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn eine Kostenentscheidung im Urteil ist nicht gesondert anfechtbar (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*). Dies gilt auch für die Kostenent-



scheidung nach § 192 SGG (vgl zuletzt *Beschlüsse vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - und vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B*; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 192 RdNr 20 mwN).

- 10 4. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Zulassung der Revision zur "Fortbildung des Rechts" im SGG nicht vorgesehen ist (*anders zB § 543 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Zivilprozessordnung*).
- 11 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)